



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Schulentwicklungsplanung

Vorbemerkung des Fragestellers:

In § 51 Schulgesetz heißt es: „Die Kreise sind verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen, wohnortnahen und alle Schularten umfassenden Angebots eine Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung und der Schulen in freier Trägerschaft aufzustellen und fortzuschreiben. Dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen.“

1. Welche Kreise haben seit 2007 wann eine Schulentwicklungsplanung aufgestellt?

Antwort:

Der Landesregierung liegen dazu folgende Informationen vor:

- Der Kreis Dithmarschen hat 2008 und 2012 jeweils eine Neufassung der Schulentwicklungsplanung beschlossen; die Fortschreibung für den Zeitraum 2019 bis 2025 erfolgte abschließend im November 2021.
- Der Kreis Nordfriesland hat in 2012 erstmalig eine Schulentwicklungsplanung beschlossen, die in 2015 und 2019 fortgeschrieben wurde.
- Der Kreis Ostholstein hat beginnend mit dem Jahr 2008 alle zwei Jahre eine Schulentwicklungsplanung aufgestellt, zuletzt in 2018.
- Der Kreis Plön hat 2009 eine Schulentwicklungsplanung aufgestellt, die in 2012 und 2015 fortgeschrieben wurde.
- Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat in 2013 und 2019 Schulentwicklungspläne für die allgemein bildenden Schulen sowie in 2017 für die Förderzentren beschlossen; ob auch vor 2013 entsprechende Beschlüsse gefasst wurden ist der Landesregierung nicht bekannt.
- Der Kreis Schleswig-Flensburg hat in 2008 erstmalig eine Schulentwicklungsplanung beschlossen, die in 2012 und 2018 fortgeschrieben wurde.
- Der Kreis Segeberg betrachtet seit 2007 in regelmäßiger Fortschreibung die Schülerzahlenentwicklung im ganzen Kreisgebiet. Eine schulscharfe Darstellung wird seit 2014 vorgenommen und alle zwei bis drei Jahre fortgeschrieben.
- Der Kreis Steinburg hat in 2008 erstmalig eine Schulentwicklungsplanung beschlossen, die jeweils in den Jahren 2012, 2014, 2015, 2016, 2017, 2019 und 2021 fortgeschrieben wurde.

Die Kreise haben in den beiden zurückliegenden Jahren pandemiebedingt die Fortschreibung der Schulentwicklungspläne zurückgestellt, treffen zurzeit aber die Vorbereitungen für eine Wiederaufnahme.

Mit Wirkung zum 1. August 2021 ist Satz 3 des vom Fragesteller zitierten § 51 Schulgesetz (SchulG) dahingehend ergänzt worden, dass die Schulentwicklungsplanung nicht nur mit den Schulträgern im Kreis und kreisübergreifend abzustimmen ist, sondern auch „dem für Bildung zuständigen Ministerium sowie, soweit diese die berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ betrifft, auch dem SHIBB vorzulegen“ ist; hierdurch soll zukünftig die Vorlage sichergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund hat das MBWK Kontakt mit den Kommunalen Landesverbänden aufgenommen, um sich mit diesen über das Verfahren und etwaige Vorgaben zu den Mindestanforderungen an die Schulentwicklungspläne zu verständigen. Der Abstimmungsprozess hierüber ist noch nicht abgeschlossen.

2. In welchen Zeiträumen haben die einzelnen Kreise diese Schulentwicklungsplanung fortgeschrieben?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wenn nicht alle Kreise eine Schulentwicklungsplanung vorgelegt haben oder nicht alle Kreise eine Fortschreibung unternommen haben: Was hat die Landesregierung diesbezüglich unternommen?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Welche Vorgaben gibt es für die Art und Verwendung des statistischen Materials dieser Schulentwicklungsplanung?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Trifft es zu, dass für die Schulentwicklungsplanung nicht auf Daten der Einwohnermeldeämter über die tatsächlich vor Ort lebenden Kinder zurückgegriffen werden darf? Wenn ja, warum ist das so?

Antwort:

Nein.